

FMA-Wegleitung 2019/11: Zinsänderungsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) - Erläuterungen zum Meldeformat

Referenz:	FMA-WL 2019/11
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Meldeanforderungen in Bezug auf das Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs („IRRBB“)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	18. Dezember 2019
Inkrafttreten:	30. September 2021
Letzte Änderung:	27. Oktober 2021

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient ausschliesslich den näheren Erläuterungen zum standardisierten **IRRBB-Meldeformat**. Als weitere Quellen, insbesondere sofern das vorliegende Dokument nicht sämtliche Fragen zu den Meldeformaten beantwortet, dienen *EBA*, „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (EBA/GL/2018/02), das Q&A Tool der EBA sowie *BCBS*, „Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk“ (2004 und 2015).

Die FMA erwartet sich des Weiteren eine entsprechende Berücksichtigung des EBA Single Rule Book:
<https://eba.europa.eu/single-rule-book-ga>

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Erläuterungen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Datenqualität.....	3
1.3	Positionsumfang	3
1.4	Währungsumfang	4
2.	Zinsbindungsmethode	5
2.1	On-Balance-Positionen.....	5
2.1.1	Zinsfixe Positionen.....	5
2.1.2	Zinsvariable Positionen.....	5
2.1.3	Positionen mit unbestimmter Zinsbindung.....	7
2.1.4	„Sonstige Aktiva“ sowie „Sonstige Passiva“	7
2.1.5	Notleidende Forderungen („Non-Performing Exposures“)	7
2.2	Off-Balance-Positionen.....	8
2.2.1	Kategorien von Derivaten	8
2.2.2	Aufrechnung	10
3.	Durationsmethode	11
3.1	On-Balance-Positionen.....	11
3.2	Off-Balance-Positionen.....	11
3.3	Alternativer Sensitivitätsansatz.....	12
4.	Berechnung der Auswirkungen einer Zinsänderung im Standardverfahren	12
5.	Einreichung des Meldeformats	14
6.	Änderungsverzeichnis	15
7.	Schlussbestimmungen.....	15
8.	Kontakt.....	15

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Allgemeines

Das vorliegende Dokument dient ausschliesslich den näheren Erläuterungen zum IRRBB-Meldeformat. Die Vorgaben nach Art. 7a BankG und Art. 21c ff. i.V.m. Anhang 4 BankV bleiben davon unberührt.

Für Zwecke der Meldeformate (d.h. Darstellung der Zinsrisikopositionen in Form von Zinsbindungsbilanzen) dürfen Institute die Meldung **wahlweise** auf Basis der Zinsbindungsmethode bzw. Laufzeitbandmethode (A.1 Methode der Risikoberechnung = 1) oder der Durationsmethode (A. 1 Methode der Risikoberechnung = 2) durchführen.

Institute sind in der **Wahl ihrer Schätzmethode**n, welche für eine adäquate Darstellung des Zinsrisikos in den Meldeformaten benötigt werden, grundsätzlich frei. Die verwendeten Methoden zur Ermittlung der Zinsbindungsbilanzen und der standardisierten Zinsschockinformationen können sich weitestgehend auf die intern verwendeten Verfahren abstützen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos (EBA/GL/2018/02) stehen. Dies betrifft vor allem Annahmen und Schätzmethode n im Zusammenhang mit On-Balance-Positionen. Beispielhaft betrifft dies Positionen mit Zinsbindung an einen Constant-Maturity-Swapsatz (CMS) als Referenzzinssatz, zinssensitive Investmentfonds, replizierende Portfolios, rollierende Fixzinssätze im Sinn eines mehrjährigen gleitenden Fixzinsschnitts, eingebettete Optionen sowie zinsbindungsgesteuerte Positionen.

Die gewählten Methoden sind **stetig anzuwenden** und in einer für Dritte jederzeit nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

Neu getroffene oder geänderte Annahmen zur Einordnung von Positionen in die Laufzeitbänder der Zinsbindungsmethode sind mit nachvollziehbaren schriftlichen Annahmen- und Methodenbeschreibungen im Rahmen der jährlichen ICAAP-Fragebögen bekanntzugeben.

Die Institute melden die **intern berechneten Risikokennzahlen des ICAAP** im Rahmen des jährlichen ICAAP Fragebogens.

1.2 Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung sowie für die inhaltliche Korrektheit der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese ins interne Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen aufgrund von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

1.3 Positionsumfang

Bei der Befüllung des IRRBB-Meldeformats sind die **Positionen des Bankbuchs** (Anlagebuch) zu berücksichtigen.

Institute haben grundsätzlich **alle zinssensitiven und zinsbindungsgesteuerten Aktiv- und Passivpositionen** sowie alle zinssensitiven Derivatgeschäfte gemäss Anhang II Abs. 1 und 2 CRR (wobei auch alle

verkauften Optionen zu berücksichtigen sind) in das Meldeformat aufzunehmen. Derivatgeschäfte gemäss Anhang II Abs. 3 CRR sind insofern zu berücksichtigen, als explizite oder implizite Zinsrisiken darin enthalten sind. Derivatgeschäfte gemäss Anhang II CRR werden in der Folge auch als ausserbilanzielle oder als Off-Balance-Positionen bezeichnet. Derivatgeschäfte und in Bilanzpositionen eingebettete Derivate können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die Voraussetzungen für den *Matched-Pairs*-Ansatz für Derivatgeschäfte oder für die *Micro-Hedge*-Aufrechnung für strukturierte Instrumente erfüllen (siehe hierzu unten).

Unter **zinssensitiven Positionen** werden alle bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen mit der charakteristischen Eigenschaft der zinsbezogenen Finanzinstrumente verstanden; demnach also alle Positionen, deren Marktwert oder Gegenwartswert (rechnerischer Barwert) von Marktzinssätzen abhängt. Dies umfasst somit nicht nur Finanzinstrumente gemäss Art. 4 Abs. 1 Z 50 CRR, sondern auch alle anderen zinssensitiven Positionen. Substanzwerte sowie (nicht zinstragende) abgeleitete Finanzinstrumente auf Substanzwerte gelten nicht als zinssensitive Positionen. Warenpositionen und Positionen in warenunterlegten Derivaten gelten ebenso nicht als zinssensitive Positionen, wobei aber die in Waren- oder Edelmetallverträgen allenfalls explizit enthaltenen Zinsrisiken als synthetische zinssensitive Positionen zu berücksichtigen sind.

Unter **zinsbindungsgesteuerten Positionen** werden alle Bilanzpositionen verstanden, für die zwar die Zinssensitivität im obigen Sinn nicht vorliegt, für welche aber das Institut individuelle Annahmen in der Gesamtbanksteuerung bzw. im ICAAP trifft, die zu einer von Marktzinssätzen abhängigen Bewertung oder Ertragssteuerung dieser Bilanzpositionen führen. Falls das Institut in der Gesamtbanksteuerung bzw. im ICAAP solche Annahmen trifft, sind daraus Annahmen zur erwarteten fiktiven Zinsbindungsfrist (bzw. modifizierten Duration) dieser zinsbindungsgesteuerten Positionen abzuleiten, die eine Einordnung dieser Positionen in die Laufzeitbänder (bzw. Durationsbänder) ermöglichen.

Bei der Befüllung des Meldeformats sind Pensionsverpflichtungen¹ und Vermögenswerte aus **Pensionsplänen** gemäss „EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (EBA/GL/2018/02), Rz. 115 lit. e sowie notleidende Forderungen („NPEs“) gemäss EBA/GL/2018/02, Rz. 115 lit. g zu berücksichtigen. Instrumente des harten Kernkapitals (CET1) sowie des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) sind passivseitig nicht zu inkludieren (EBA/GL/2018/02, Rz. 115 lit. c).

1.4 Währungsumfang

Die Positionen sind für Zwecke des Meldeformats generell für alle signifikanten Währungen getrennt zu melden, wobei die Meldung für alle Nicht-CHF-Währungen in CHF umgerechnet zu erfolgen hat. Für die Kennzeichnung der jeweiligen Währung in der Meldung sind ISO-Währungscode zu verwenden.

Eine **signifikante Währung** für Zwecke des Meldeformats liegt dann vor, wenn entweder das Verhältnis von zinssensitiven bilanziellen Aktiva in der entsprechenden Währung zur Gesamtheit der zinssensitiven bilanziellen Aktiva über alle Währungen (jeweils Summe der in CHF umgerechneten Buchwerte) mindestens 5 % ausmacht oder das Verhältnis von zinssensitiven bilanziellen Passiva in der entsprechenden Währung zur Gesamtheit der zinssensitiven bilanziellen Passiva über alle Währungen mindestens 5 % ausmacht². Für

¹ Gilt nicht bei handelsrechtlichen Vorschriften, bei welchen keine Passivierungspflicht von Pensionsverpflichtungen besteht (bspw. local GAAP nach LI- bzw. CH-Recht).

² Beispiel: Ein Institut hat (umgerechnet) insgesamt 100 CHF zinstragende Vermögenswerte und 100 CHF zinstragende Verbindlichkeiten. Die in US-Dollar denominierten Vermögenswerte betragen umgerechnet 5 CHF und die in US-Dollar denominierten Verbindlichkeiten umgerechnet 3 CHF. In diesem Fall ist der US-Dollar als signifikante Währung anzusehen, da auf der Aktivseite der Anteil der in US-Dollar denominierten Vermögenswerte mindestens 5 % beträgt.

Währungen, die keine signifikanten Währungen darstellen, kann die Meldung unterbleiben. In der Folge sind mit dem Begriff «Währung» nur signifikante Währungen gemeint.

2. Zinsbindungsmethode

Bei der Befüllung der Meldeformate gemäss der Zinsbindungsmethode soll das Institut alle aktiv- und passivseitigen On- und Off-Balance-Positionen korrespondierend zu den vom Institut bei der internen Zinsrisikosteuerung bzw. im ICAAP getroffenen Annahmen wiedergeben.

2.1 On-Balance-Positionen

Alle On-Balance-Positionen sind entweder auf der Basis von Buch- oder Nominalwerten in die Laufzeitbänder einzutragen. Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und im Rahmen der jährlichen ICAAP-Fragebögen bekanntzugeben, Forderungswerte sind abzüglich der Wertberichtigungen zu melden. Die jeweiligen Summeneinträge sind unterschieden nach den einzelnen Positionskategorien wie folgt zu bilden:

2.1.1 Zinsfixe Positionen

Zinsfixe Positionen sind gemäss ihrer **aktuellen Fixzins-Restlaufzeit** in die Laufzeitbänder einzuordnen. Es gelten zunächst nur solche zinssensitiven Positionen als zinsfix im Sinne dieser Positionskategorie, für welche (allenfalls nach Abtrennung von eingebetteten Produktstrukturen) keine vorzeitige Beendigung der aktuellen Fixzins-Restlaufzeit möglich ist (z.B. keine vertragliche Kündigungsmöglichkeit). Falls für eine Position mit fixer Verzinsung eine vorzeitige Beendigung der Fixzins-Restlaufzeit möglich ist (insbesondere unter Annahme des standardisierten Zinsschocks), aber eine verkürzte Restlaufzeit nicht mit Bestimmtheit angenommen werden kann, so gilt die Position grundsätzlich als Position mit unbestimmter Zinsbindung und ist der Positionskategorie (2.1.3) zuzuordnen. Wenn hingegen eine verkürzte Restlaufzeit der Position zwar nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden kann, aber auch unter Annahme des standardisierten Zinsschocks aktuell keinesfalls zu erwarten ist, kann die Position ebenso als zinsfix (bis zum Ende der aktuellen Restlaufzeit) dieser Positionskategorie zugeordnet werden.

In diese Positionskategorie der zinsfixen Positionen sind **beispielsweise** solche (z.B. endfälligen) Kredite einzubeziehen, für welche die Restlaufzeit mit einer zinsfixen Phase beginnt, woran eine zinsvariable Phase bis zum Ende der Laufzeit anschliesst. In diesem Fall ist bei der Einordnung in die Laufzeitbänder der Zeitraum bis zum Ende der zinsfixen Phase zugrunde zu legen, worunter hier der Zeitpunkt der ersten Zinsneufestsetzung in der zinsvariablen Phase zu verstehen ist. Ein weiteres Beispiel stellen zinsfixe Kredite oder Darlehen mit Ratentilgung dar. Diese sind in die einzelnen Tilgungsraten (als fixverzinsten Forderungen mit einem gleichbleibenden Nennwert bis zum jeweiligen Tilgungszeitpunkt) zu zerlegen, die gemäss ihrer jeweiligen Restlaufzeit bis zum Tilgungszeitpunkt in die Laufzeitbänder einzuordnen sind.

Allgemein sind Bilanzpositionen mit zinsfixem Anteil so in synthetische zinsfixe Positionen zu **zerlegen**, dass jede dieser zerlegten zinsfixen Positionen neben den anfallenden Fixzins-Cashflows (die unberücksichtigt bleiben) nur mehr einen einzigen Nennwert-Cashflow aufweist. Der entsprechende Zeitpunkt des Nennwert-Cashflows ergibt die Restlaufzeit zur Einordnung der jeweiligen zerlegten zinsfixen Position in die Laufzeitbänder. Insbesondere gilt dies für Straight Bonds (Kuponanleihen) und Zero Bonds (Nullkuponanleihen), die als fixverzinsten Basisinstrumente für die Zerlegung von strukturierten Anleiheprodukten zu verwenden sind.

2.1.2 Zinsvariable Positionen

Allgemein gelten als **zinsvariable Bilanzpositionen** im Sinne dieser Positionskategorie alle Positionen, deren zukünftige Zins-Cashflows von zukünftigen Festsetzungen eines Referenzzinssatzes abhängen. Unter

Referenzzinssätzen werden hier beliebige Geldmarkt- oder Kapitalmarktzinssätze verstanden. Bei den zinsvariablen Positionen im Sinne dieser Positionskategorie handelt es sich also um zinsensitive Positionen mit bestimmter, nicht mit unbestimmter Zinsbindung. Letztere werden der Positionskategorie (2.1.3) zugeordnet. Falls die Kupons einer Position von mehreren Referenzzinssätzen abhängen (wie z.B. bei Krediten mit der sogenannten Zinsgleitklausel), ist diese Position basierend auf der Zusammensetzung ihrer Kupons zu zerlegen. Ist der Kupon z.B. als gewichtete Summe mehrerer Referenzzinssätze gegeben, wird das Positionsvolumen entsprechend aufgeteilt und alle Positionsteile getrennt eingestellt.

Zinsvariable Positionen können fristkonforme oder nicht fristkonforme Zinsbindungen aufweisen. Eine **fristkonforme Zinsbindung** (auch *perfekt indiziert* genannt) liegt dann vor, wenn

1. der nächste Kupon beim vorangehenden Kupontermin festgelegt wird (Zinsfestsetzung im Vorhinein, In-Advance-Zinsfestsetzung) und
2. die Laufzeit des Referenzzinssatzes der Kuponperiode entspricht (z.B. eine variabel verzinsten Anleihe, bei der sich der Zinssatz alle 3 Monate auf Basis des 3-Monats-LIBOR ändert).

Für zinsvariable Positionen mit fristkonformer Zinsbindung ist bei der Einordnung in die Laufzeitbänder ihre **aktuelle Zinsbindungsfrist** (d.h. der Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung) zugrunde zu legen. Beispielsweise sind fristkonforme geldmarktgebundene Positionen entsprechend ihrer jeweiligen Zinsbindungsfrist in eines der vier Laufzeitbänder „bis 1 Monat“, „über 1 bis 3 Monate“, „über 3 bis 6 Monate“ sowie „über 6 Monate bis 1 Jahr“ einzuordnen. Demgemäss ist die im obigen Beispiel erwähnte variabel verzinsten Anleihe mit fristkonformer Zinsbindung an den 3-Monats-LIBOR und nächster Zinsfestsetzung z.B. in 2 Monaten in Laufzeitband „über 1 bis 3 Monate“ einzuordnen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit.

Allerdings ist die Zinsbindung von zinsvariablen Positionen häufig nicht fristkonform im obigen Sinn. Als **nicht fristkonform** wird eine Zinsbindung bezeichnet, die von der oben beschriebenen fristkonformen Zinsbindung in jeglicher Weise abweicht. Zinsvariable Positionen mit nicht fristkonformen Zinsbindungen, die einen wesentlichen Teil zum barwertseitigen Zinsrisiko beitragen, sind vom Institut nach ihrer effektiven Zinsbindung hinsichtlich der **erwarteten Barwerteffekte aufgrund eines definierten Zinsschocks gemäss EBA/GL/2018/02, Rz. 113 bis 116** zu schätzen und in die entsprechenden Laufzeitbänder einzuordnen. Dies kann zur Aufteilung in mehrere Positionsteile mit Zuordnung zu verschiedenen Laufzeitbändern führen.

Insbesondere gelten Positionen mit folgenden Zinsbindungen jedenfalls als **nicht fristkonform**:

- Positionen mit Zinsbindung an einen Constant-Maturity-Swapsatz (CMS) als Referenzzinssatz;
- Positionen, bei welchen der Kupon als der Durchschnitt eines Referenzzinssatzes über einen gewissen Zeitraum gebildet wird (z.B. Mittelwert aller täglich beobachteten Werte des 1-Jahres-LIBOR über 1 Monat);
- Positionen, bei welchen die Kuponperiode von der Laufzeit des Referenzzinssatzes abweicht (z.B. alle 3 Monate wird der jeweils 3 Monate zuvor festgesetzte 6-Monats-LIBOR gezahlt);
- Positionen mit Zeitverzögerung zwischen Festsetzung des Referenzzinssatzes und Anpassung des Kupons (*lagged reset date*), d.h. für den nächsten Kupon wird nicht der Wert des Referenzzinssatzes zum vorangehenden Kupontermin herangezogen, sondern zu einem davor liegenden Zeitpunkt (z.B. der Kupon für den 30.04. wird am 31.03. auf Basis des Referenzzinssatzes vom 28.02. festgelegt);
- Positionen mit rückwirkender Zinsfestsetzung (*In-Arrears-Zinsfestsetzung*), d.h. für den nächsten Kupon wird nicht der (bekannte) Wert des Referenzzinssatzes zum vorangehenden Kupontermin herangezogen, sondern der (noch unbekannt) Wert zum nächsten Kupontermin; sowie
- Positionen, bei welchen zwischen zwei regulären Zinsfestsetzungen zusätzliche Zinsfestsetzungen erlaubt sind, z.B. bei grösseren Schwankungen des Referenzzinssatzes seit der letzten Zinsfestsetzung.

2.1.3 Positionen mit unbestimmter Zinsbindung

Diese Positionskategorie umfasst alle **restlichen zinssensitiven Bilanzpositionen** (*zinssensitiv* im Gegensatz zu *zinsbindungsgesteuert*), also alle nicht im obigen Sinn (2.1.1) zinsfixen und auch nicht (2.1.2) zinsvariablen Positionen, welche aber dennoch eine Zinssensitivität, d.h. eine Abhängigkeit des Marktwertes bzw. rechnerischen Barwertes von Marktzinssätzen, aufweisen.

Beispielsweise sind dies sogenannte Bodensatzprodukte wie passivseitig Sichteinlagen und Spargelder, insbesondere mit einer sogenannten „*Bis auf Weiteres*“-Zinsvereinbarung. Auch aktivseitig können Kredite und Darlehen solche Zinsvereinbarungen aufweisen, wodurch sie dieser Positionskategorie zuzuordnen sind. Falls für eine Position mit fixer Verzinsung eine vorzeitige Beendigung der Fixzins-Restlaufzeit zu erwarten ist (insbesondere unter Annahme des standardisierten Zinsschocks), aber eine verkürzte Restlaufzeit nicht mit Bestimmtheit angenommen werden kann, so gilt die Position grundsätzlich als Position mit unbestimmter Zinsbindung, und nicht als zinsfixe Position der Positionskategorie (2.1.1). Allerdings kann nach Abtrennung von eingebetteten Produktstrukturen, beispielsweise eingebetteten Kündigungsoptionen, die verbleibende Grundposition mit fixer Verzinsung als zinsfixe Position der Kategorie (2.1.1) gelten.

Positionen in zinssensitiven Investmentfonds ohne Möglichkeit einer Durchschau gelten grundsätzlich als Positionen mit unbestimmter Zinsbindung. Diese Positionen sind hinsichtlich ihrer erwarteten Zinsbindung zu schätzen und in die entsprechenden Laufzeitbänder einzuordnen. Dies kann zur Aufteilung in mehrere Positionsteile mit Zuordnung zu verschiedenen Laufzeitbändern führen.

2.1.4 „Sonstige Aktiva“ sowie „Sonstige Passiva“

Diese Positionskategorie umfasst alle **zinsbindungsgesteuerten Positionen**. Darunter werden alle Bilanzpositionen verstanden, für welche zwar die Zinssensitivität im obigen Sinn nicht vorliegt, für welche aber das Institut individuelle Annahmen in der Gesamtbanksteuerung bzw. im ICAAP trifft, die zu einer von Marktzinssätzen abhängigen Bewertung oder Ertragssteuerung dieser Bilanzpositionen führen. Falls das Institut in der Gesamtbanksteuerung bzw. im ICAAP solche Annahmen trifft, sind daraus für die Meldung Annahmen zur erwarteten Zinsbindungsfrist dieser zinsbindungsgesteuerten Positionen abzuleiten, welche eine Einordnung dieser Positionen in die Laufzeitbänder ermöglichen. Somit ist ein Institut dann zur Meldung von zinsbindungsgesteuerten Positionen unter Kategorie (2.1.4) verpflichtet, wenn entsprechende individuelle Annahmen für solche nicht zinssensitiven Bilanzpositionen in der Gesamtbanksteuerung bzw. im ICAAP in stetiger Weise getroffen werden.

Beachte: In der Meldung „*FinRep Local*“ werden die fast gleich lautenden Begriffe „Sonstige Vermögensgegenstände“ bzw. „Sonstige Verbindlichkeiten“ verwendet, welche aber jeweils nur einen Teil der möglicherweise zinsbindungsgesteuerten „Sonstigen Aktiva“ bzw. „Sonstigen Passiva“ im Sinn der hier verwendeten Begriffe darstellen.

2.1.5 Notleidende Forderungen („Non-Performing Exposures“)

Gemäss EBA/GL/2018/02, Rz. 115 lit. g sollen Institute mit einer NPE-Ratio (*non-performing debt securities and loans and advances / total gross debt securities and loans and advances* gemäss Vorgabe der Europäischen Bankenaufsicht „Risikoindikator AQT_3.2“)³ von 2% oder mehr die notleidenden Forderungen („NPE“)

³ Für die Berechnung auf Einzelstufe in FINREP Local sind die folgenden Datenpunkte zu verwenden (Bruttoschuldbeitrag (FINREP_003_5_K_720 / (FINREP_003_5_K_530 + FINREP_003_5_K_610 + FINREP_003_5_K_660))

als allgemeine zinssensitive Positionen in die Meldung einbeziehen. Die Modellierung soll ihre erwarteten Cashflows und deren Zeitpunkt widerspiegeln. NPE sollen abzüglich Rückstellungen aufgenommen werden.

2.2 Off-Balance-Positionen

2.2.1 Kategorien von Derivaten

2.2.1.1 Strukturierte Instrumente / Eingebettete Derivate

Es handelt sich um Bilanzpositionen, die als Kombinationen von eingebetteten Derivaten mit On-Balance-Positionen als Basisinstrumenten darstellbar sind (z.B. *Reverse Floater*, *Leveraged Floater*, *Dual Redemption Notes*, *Collar Floater* und *Caps/Floors* bei Kreditprodukten oder Einlagen). Eine solche Position ist in das Basisinstrument und das eingebettete Derivat aufzuspalten. Das abgetrennte Basisinstrument ist als On-Balance-Position gemäss Abschnitt 2.1 zu behandeln und in der entsprechenden On-Balance-Positionskategorie mit dem Buchwert in das jeweilige Laufzeitband einzuordnen. Das eingebettete Derivat hingegen ist, je nach Art, als lineare Position gemäss Punkt 2.2.1.2 oder als nicht-lineare Position gemäss Punkt 2.2.1.3 zu behandeln.

Beispiele:

- Ein gekaufter Leveraged Floater ist in eine gekaufte Floating Rate Note (on-balance) und einen Payer Swap (off-balance) zu zerlegen.
- Ein Collar Floater ist in eine gekaufte Floating Rate Note (on-balance), einen verkauften Cap und in einen gekauften Floor (beide off-balance) zu zerlegen.
- Eine gekaufte Dual Redemption Note ist in eine gekaufte Anleihe (on-balance) und einen verkauften Put auf einen Wechselkurs (off-balance) zu zerlegen.
- Ein variabel verzinsten Kredit mit eingebettetem Floor ist in einen variabel verzinsten Kredit (ohne eingebetteten Floor) und einen Floor zu zerlegen.

2.2.1.2 Lineare Positionen

Unter lineare Positionen fallen Instrumente wie z.B. Zins- und Devisenswaps, Zinsterminkontrakte, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA) und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln.

Zinsterminkontrakte, FRAs und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln werden als Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen behandelt. Eine Kaufposition in Zinsterminkontrakten wird demnach als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag des Terminkontrakts fällig wird, und dem Halten eines Vermögenswerts mit einem Fälligkeitstermin, der dem des Basisinstruments oder der dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden fiktiven Position entspricht, behandelt. Ebenso wird eine verkaufte Zinsausgleichsvereinbarung als eine Kaufposition mit einem Fälligkeitstermin behandelt, der dem Abwicklungstermin zuzüglich des Vertragszeitraums entspricht, und als eine Verkaufsposition mit einem Fälligkeitstermin, der dem Abwicklungstermin entspricht. Eine Terminposition für den Kauf eines Schuldtitels wird als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag fällig wird, und einer (Kassa-)Kaufposition in dem Schuldtitel selbst behandelt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist eine "Kaufposition" eine Position, für die ein Institut den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erhalten wird, und eine "Verkaufsposition" eine Position, für die es den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zahlen wird.

Swaps werden hinsichtlich des Zinsrisikos ebenso behandelt wie bilanzwirksame Instrumente. Ein Zinsswap, bei dem ein Institut variable Zinsen erhält und feste Zinsen zahlt, wird daher behandelt wie eine Kaufposition in einem zinsvariablen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie die Frist bis zur nächsten Zinsfestsetzung

und eine Verkaufsposition in einem festverzinslichen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie der Swap selbst.

Die resultierenden synthetischen Bilanzpositionen sind in der Positionskategorie „Off-Balance“ einer der folgenden Unterkategorien zuzuordnen und auf Basis von Nominalwerten gemäss der Restlaufzeit (für resultierende zinsfixe Positionen) bzw. gemäss der Zinsbindungsfrist (für resultierende zinsvariable Positionen) in die jeweiligen Laufzeitbänder einzuordnen:

- Swaps (Zinsswaps, Basiswaps etc.)
- Termingeschäfte (FRAs, Forward-Forward-Depots, Terminkäufe und -verkäufe von Anleihen etc.)
- Terminkontrakte und zinsbezogene Index-Kontrakte (Zinsfutures, Anleihefutures etc.)
- andere vergleichbare Verträge
- Fremdwährungskontrakte (nur hinsichtlich des darin enthaltenen Zinsrisikos)

Allerdings sind für resultierende zinsvariable Positionen, deren in diesem Sinne nicht „fristkonforme“ Zinsbindung auch durch andere Referenzzinssätze als nur durch einfache Geldmarktzinssätze bestimmt wird (z.B. CMS-gebundene Positionen), auch hier bei der Einordnung der synthetischen Bilanzposition in die Laufzeitbänder dieselben Methoden zur Schätzung der effektiven Zinsbindung wie für die On-Balance-Positionskategorie zu verwenden.

Beispiele:

- Ein gekauftes 3 gegen 6 Monate FRA ist in eine Aktivposition mit Restlaufzeit 3 Monate und eine Passivposition mit Restlaufzeit 6 Monate zu zerlegen.
- Ein gekaufter 3-Monate-Future auf den LIBOR mit einer Fälligkeit in 3 Monaten ist in eine Aktivposition mit Restlaufzeit 6 Monate und eine Passivposition mit Restlaufzeit 3 Monate zu zerlegen.
- Ein in 3 Monaten fällig werdender Future auf eine Staatsanleihe (10Y) ist in eine Aktivposition mit Restlaufzeit 10 Jahre und eine Passivposition mit Restlaufzeit 3 Monate zu zerlegen.
- Ein gekaufter 10-Jahres-Zinsswap (Plain-Vanilla Payer Swap) ist in eine Aktivposition mit Restlaufzeit 6 Monate und eine Passivposition mit Restlaufzeit 10 Jahre zu zerlegen.
- Ein in 6 Monaten fällig werdendes Devisentermingeschäft Kauf von EUR gegen Verkauf von USD ist in eine Aktivposition in EUR mit Restlaufzeit 6 Monate und eine Passivposition in USD mit Restlaufzeit 6 Monate zu zerlegen.

2.2.1.3 Nicht-Lineare Positionen

Unter nicht-lineare Positionen fallen alle Instrumente mit optionalem Charakter wie z.B. Zinsoptionen und -optionsscheine sowie Optionen und Optionsscheine auf Schuldtitel, Finanzterminkontrakte, Swaps und Fremdwährungen. Solche Positionen werden wie Positionen in den zugrundeliegenden Instrumenten behandelt, wobei der Nominalwert des zugrundeliegenden Instruments mit dem Delta-Faktor multipliziert wird (d.h. es werden deltagewichtete Nominalwerte verwendet). Andere Optionspreissrisiken – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Ist das zugrundeliegende Instrument selbst ein Derivat (also eine synthetische Off-Balance-Position), so ist dieses nach den oben skizzierten Grundsätzen weiter zu zerlegen, um letztlich die deltagewichteten Nominalwerte der zerlegten Aktiv- und Passivpositionen in die entsprechenden Laufzeitbänder einordnen zu können.

Die resultierenden synthetischen Bilanzpositionen sind in der Positionskategorie „Off-Balance“ der Unterkategorie „Zinssatzoptionen“ (Caps/Floors, Swaptions, Optionen auf Anleihen etc.) zuzuordnen und in die jeweiligen Laufzeitbänder einzuordnen.

Beispiele:

- Ein 3-jähriger gekaufter Cap mit halbjährlichen Zinsperioden ist in eine Serie von fünf deltagewichteten gekauften Forward Rate Agreements aufzuspalten. Diese sind nach den oben angeführten Prinzipien weiter zu zerlegen.
- Ein gekaufter Call auf eine 10-jährige Anleihe mit Ausübungstag in 3 Monaten ist in eine deltagewichtete Aktivposition mit Restlaufzeit 10 Jahre und eine deltagewichtete Passivposition mit Restlaufzeit 3 Monate zu zerlegen.
- Eine gekaufte Payer Swaption auf einen 10-jährigen Swap mit einem Ausübungstermin in 2 Jahren ist in eine deltagewichtete Aktivposition mit Restlaufzeit 2 Jahre und eine deltagewichtete Passivposition mit Restlaufzeit 12 Jahre zu zerlegen.
- Eine gekaufte Devisen-Call-Option auf EUR gegen USD mit einem Ausübungstermin in 6 Monaten ist in eine deltagewichtete Aktivposition in EUR mit Restlaufzeit 6 Monate und eine deltagewichtete Passivposition in USD mit Restlaufzeit 6 Monate zu zerlegen.

Abweichend von den angeführten Beispielen können **auch andere zugrundeliegende Instrumente zur Zerlegung verwendet werden**. Der Delta-Faktor muss jedoch bezüglich des jeweils verwendeten zugrundeliegenden Instruments berechnet werden. Sofern der Marktwert (positiver Wiederbeschaffungswert) von nicht-linearen Positionen < 5% der Gesamtaktiva liegt (d.h. Nichtüberschreitung des Schwellenwertes in der internen Zinsrisikoauswertung des Instituts), darf von der oben beschriebenen Modellierung abgesehen werden. Ein Ausweis der Kontraktvolumen erfolgt im Rahmen der Meldung von Finanzinformationen (local FINREP). Der Gebrauch dieses vereinfachten Ansatzes ist der FMA im jährlichen ICAAP-Fragebogen anzugeben.

2.2.2 Aufrechnung

2.2.2.1 *Matched-Pairs*-Ansatz für Derivate

Je eine Kauf- und eine Verkaufsposition in gleichartigen nicht-linearen Derivatpositionen (Optionen) in derselben Währung können in der Positionskategorie „Off-Balance“ gegeneinander aufgerechnet werden, ohne zuvor in synthetische Bilanzpositionen zerlegt zu werden, wenn die Kauf- und die Verkaufsposition in allen bestimmenden Optionsparametern (Fälligkeitsdatum der Option, Art und gegebenenfalls Laufzeit des Basisinstruments etc.) übereinstimmen.

Nachdem aus einer solchen *Matched-Pairs*-Position kein Zinsrisiko für das Institut entstehen kann, können in einem solchen Fall sowohl die Kauf- als auch die Verkaufsposition aus der Zinsrisikostatistik ausgenommen werden. Es ist also eine Reduktion des eingangs festgelegten Positionsumfanges der Meldung um alle wie oben definierten *Matched-Pairs*-Positionen in nicht-linearen Derivaten zulässig. Allerdings sind diese Ausnahmen von so definierten *Matched Pairs* aus der Meldung stetig anzuwenden und in einer für Dritte jederzeit nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

2.2.2.2 *Mikro-Hedge*-Aufrechnung für strukturierte Instrumente

Je eine On-Balance-Position in einem strukturierten Instrument (z.B. eine strukturierte Anleihe) und eine Off-Balance-Position in einem Derivat (z.B. ein strukturierter Zinsswap) können dann als Einheit für die Berechnung der zugehörigen Einträge in der Zinsrisikostatistik betrachtet werden, wenn das jeweilige Derivat als Mikro-Hedge für die On-Balance-Position im Sinn der Hedging-Kriterien der jeweils geltenden Bilanzierungsstandards (IFRS 9, IAS 39 oder PGR) gilt. Demnach hat die Sicherungsbeziehung (hier hinsichtlich des Zinsrisikos) zwischen dem Derivat als Mikro-Hedge-Position und der jeweiligen strukturierten On-Balance-Position verlässlich bestimmbar, vom Institut im internen Zinsrisiko-Messsystem nachweisbar und hoch wirksam (im Sinne der jeweils geltenden Bilanzierungsstandards) zu sein. Zu Beginn der Sicherungsbeziehung zwischen dem Derivat und der jeweiligen strukturierten On-Balance-Position sind die Risikomanagementziele des Instituts in Hinblick auf das Sicherungsgeschäft (d.h. das Derivat als Mikro-Hedge-Position) in einer für Dritte jederzeit nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

Wenn diese Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind, kann die strukturierte On-Balance-Position hinsichtlich der darin eingebetteten Derivate gegen die Off-Balance-Position aufgerechnet werden, ohne dass die jeweiligen Derivate (aus der strukturierten On-Balance-Position sowie aus der Off balance-Derivatposition des Mikro-Hedge) zuvor in synthetische Bilanzpositionen zerlegt werden, sofern diese Aufrechnung dem wirtschaftlichen Gehalt der Sicherungsbeziehung genau entspricht (hier hinsichtlich des Zinsrisikos). Die aus dieser Aufrechnung resultierende (möglicherweise noch immer strukturierte) On-Balance-Position ist entsprechend den obigen Grundsätzen für strukturierte Instrumente weiter in ihre Bestandteile zu zerlegen und in die Laufzeitbänder einzuordnen.

Beispiel:

- Ein Institut begibt eine strukturierte Anleihe, die dem Zeichner variable Zinsen in Abhängigkeit von der Entwicklung von Aktienindizes erbringt. Das Institut schliesst gleichzeitig einen strukturierten Zinsswap mit identer Laufzeit ab, bei dem es von der Gegenpartei die analoge aktienindexabhängige variable Zinszahlung erhält und z.B. den 3-Monats-LIBOR zahlt.

Zur Abbildung des wirtschaftlichen Gehaltes der Sicherungsbeziehung hinsichtlich der korrekten Abbildung des Zinsänderungsrisikos kann die Anleiheposition als synthetische zinsvariable On-Balance-Position mit dem Buchwert in das Laufzeitband „über 1 bis 3 Monate“ (wegen der einfachen Geldmarktzinsbindung der Swap-Seite an den 3-Monats-LIBOR) eingestellt werden, und die beiden konstituierenden Derivat-Komponenten (strukturierte Swap-Seite und ident strukturierte Zinsbindung der zinsvariablen Anleihe) können gegeneinander aufgerechnet werden. Es ist also eine Reduktion des eingangs festgelegten Positionsumfanges der Meldung um alle wie oben definierten Mikro-Hedge-Positionen in Derivaten (als Einheit mit dadurch abgesicherten strukturierten On-Balance-Positionen) zulässig. Allerdings sind diese Ausnahmen von Mikro-Hedge-Derivaten aus der Meldung stetig anzuwenden und in einer für Dritte jederzeit nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

3. Durationsmethode

Die Methode hat Abschnitt 2 („Zinsbindungsmethode“) mit folgenden Abweichungen zu entsprechen:

3.1 On-Balance-Positionen

Im Abschnitt 2.1 sind Begriffe folgendermassen zu **ersetzen**:

Anstelle von „Restlaufzeit“, „Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung“ und „Zinsbindungsfrist“ ist durchgehend „modifizierte Duration“ einzusetzen. Anstelle von „Laufzeitband“ ist durchgehend „Durationsband“ einzusetzen.

Die in Abschnitt 2.1 angegebenen **Beispiele bleiben gültig**, wenn die dort verwendeten Angaben der Restlaufzeiten durch entsprechende Angaben der modifizierten Durationen durchgehend ersetzt werden. Anstelle von „Buchwert“ ist durchgehend „Marktpreis (Marktwert/Barwert)“ einzusetzen. Anstelle von „Zinsbindungsmethode“ ist durchgehend „Durationsmethode“ einzusetzen.

3.2 Off-Balance-Positionen

Im Abschnitt 2.2 sind Begriffe folgendermassen zu **ersetzen**:

Anstelle von „Restlaufzeit“ und „Zinsbindungsfrist“ ist durchgehend „modifizierte Duration“ einzusetzen. Anstelle von „Laufzeitband“ ist durchgehend „Durationsband“ einzusetzen. Anstelle von „Nominalwert“ ist durchgehend „Marktpreis (Marktwert/Barwert)“ einzusetzen. Anstelle von „Deltaäquivalent des Nominalwerts des Basisinstruments“ ist durchgehend „Deltaäquivalent des Marktpreises des Basisinstruments“ einzusetzen.

Die im Abschnitt 2.2 angegebenen **Beispiele bleiben gültig**, wenn die dort verwendeten Angaben der Restlaufzeiten durch entsprechende Angaben der modifizierten Duration durchgehend ersetzt werden. Anstelle von „Zinsbindungsmethode“ ist durchgehend „Durationsmethode“ einzusetzen.

3.3 Alternativer Sensitivitätsansatz

Alternativ können alle einzelnen Zahlungsströme (einschliesslich der Zinszahlungsströme) der On- und Off-Balance-Positionen durch synthetische Aktiv- und Passiv-Positionen in Nullkuponanleihen dargestellt werden, welche mit dem jeweiligen Barwert der erhaltenen Nullkuponanleihe in die entsprechenden Durationsbänder eingeordnet werden (unter Beachtung des für Nullkuponanleihen besonders einfachen Zusammenhanges zwischen Laufzeit und Duration bzw. modifizierter Duration). Damit ist also die Methode des sogenannten *Zero-Coupon Stripping* als anerkanntes Verfahren der Finanzmarktlehre angesprochen. Unter Verwendung des alternativen Sensitivitätsansatzes für die Durationsmethode unterscheiden sich die Zinsbindungsmethode und die Durationsmethode lediglich dadurch, dass die Zinsbindungsmethode Buchwerte oder Nominalwerte anstelle von Barwerten in die entsprechenden Laufzeitbänder alloziert.

4. Berechnung der Auswirkungen einer Zinsänderung im Standardverfahren

Die Institute haben die unten vorgegebenen acht standardisierten Zinsschockszenarien a) bis h) für eine plötzliche und unerwartete Zinsänderung zu berechnen und als sofort („ad-hoc“) eintretende Verschiebung der Zinsstrukturkurve um die jeweils vorgegebenen Werte anzuwenden. Bei der Ermittlung der Barwertänderung haben die Institute von einer statischen Betrachtung auszugehen, d.h. nur das Bestandsgeschäft ist zu berücksichtigen, das Neugeschäft dagegen nicht. Die Positionen sind bei der Barwertrechnung gemäss ihrer Zinsbindung (siehe Kapitel 2.1 und 2.2) zu berücksichtigen.

Standardisierte Zinsschockszenarien gemäss EBA/GL/2018/02 Rz. 113 ("aufsichtlicher Standardtest"):

- a) Parallelverschiebung +200 Basispunkte
- b) Parallelverschiebung -200 Basispunkte

Standardisierte Zinsschockszenarien gemäss EBA/GL/2018/02 Rz. 114 und Annex III ("Frühwarnindikatoren"):

- c) Parallelverschiebung aufwärts
- d) Parallelverschiebung abwärts
- e) Versteilung
- f) Verflachung
- g) Kurzfristschock aufwärts
- h) Kurzfristschock abwärts

Die Höhe der für die Szenarien (c) - (h) zu verwendenden Zinsschocks ist für die jeweiligen Währungen der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Höhe der Zinsschocks für die nicht in Tabelle 1 aufgeführten Währungen ist nach den in Annex III der EBA-Leitlinien vorgegebenen Methoden für die jeweiligen Laufzeiten zu bestimmen. Institute können wahlweise, anstatt eigene Berechnungen für die Schockhöhe in diesen oder anderen Währungen vorzunehmen, für die Bestimmung die in Annex III von EBA/GL/2018/02 aufgeführten Schockobergrenzen i.H.v. 400 Basispunkten (Parallel), 500 Basispunkten (Kurz) und 300 Basispunkten (Lang) nutzen.

Tabelle 1: Schockparameter für verschiedene Währungen

	EUR	USD	GBP	CHF	JPY	ARS	AUD	BGN	BRL
Parallel	200	200	250	100	100	400	300	250	400
Kurz	250	300	300	150	100	500	450	350	500
Lang	100	150	150	100	100	300	200	150	300

	CAD	CNY	CZK	DKK	HKD	HRK	HUF	KRW	MXN
Parallel	200	250	200	200	200	250	300	300	400
Kurz	300	300	250	250	250	400	450	400	500
Lang	150	150	100	150	100	200	200	200	300

	PLN	RON	RUB	SEK	SGD	TRY	ZAR
Parallel	250	350	400	200	150	400	400
Kurz	350	500	500	300	200	500	500
Lang	150	250	300	150	100	300	300

In Basispunkten

Zinsuntergrenze (EBA/GL/2018/02 Rz. 115(k)):

Auf jede Währung ist eine laufzeitabhängige Zinsuntergrenze – beginnend mit -100 Basispunkten für Positionen mit sofortiger Fälligkeit – für die Zinsstrukturkurve nach Anwendung des Zinsschocks anzuwenden. Die Untergrenze steigt pro Jahr linear um 5 Basispunkte, bis schließlich für Laufzeiten ab 20 Jahren ein Wert von 0 % erreicht ist. Falls die beobachteten Zinssätze unter der entsprechenden laufzeitabhängigen Zinsuntergrenze liegen, haben Institute den niedrigeren beobachteten Satz als Zinsuntergrenze zu verwenden. Institute der Kategorie 1 und 2 (d.h. kleine und mittlere Institute) können auf die Anwendung von laufzeitabhängigen Zinsuntergrenzen gemäss Rz. 115 (k) der EBA-GL verzichten. Dieser Sachverhalt ist von den jeweiligen Instituten im Anwendungsfall im ICAAP offenzulegen.

Aggregation über die signifikanten Währungen (EBA/GL/2018/02 Rz. 115(m)):

Die Institute haben bei der Berechnung der aggregierten Barwertveränderung für jedes Zinsschockszenario konsistent die negativen und positiven Veränderungen des Zinsbuchbarwertes in den Währungen zu addieren. Positive Veränderungen können dabei mit einem Anteil von 50 % angerechnet werden.⁴

Barwertänderung im Verhältnis zu den Eigenmitteln:

Für die Zinsschockszenarien a) und b) soll die Barwertveränderung ins Verhältnis zu den Eigenmitteln gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) gesetzt werden. Dabei wird auf die gesamten regulatorischen Eigenmittel gemäß COREP Meldebogen C 01.00 Zeile 010 abgestellt. Relevant für die aufsichtliche Beurteilung ist die Verhältniszahl mit dem (höheren) Barwertverlust ("aufsichtlicher Standardtest"). Institute mit einer Barwertveränderung in Verhältnis zu den Eigenmitteln von über 20 % gelten als Institute mit erhöhten Zinsänderungsrisiken.

Für die Zinsschockszenarien c) und h) soll die Barwertveränderung ins Verhältnis zum Kernkapital gemäß Artikel 25 CRR gesetzt werden. Dabei wird auf das Kernkapital gemäß COREP-Meldebogen C 01.00 Zeile 015 abgestellt. Für die Beurteilung der Zinsschockszenarien c) und h) ("Frühwarnindikatoren") liegt die Schwelle bei 15%.

⁴ Beispiel: Ein Institut hat signifikante Fremdwährungspositionen in CHF, EUR und USD. Im Zinsschockszenario Parallelverschiebung aufwärts sind die Auswirkungen je nach Währung in CHF: CHF = - 300, EUR = +100 und USD = -150. Für die aggregierte Risikomessung ergibt sich folgender Wert: (-300) + (50% x 100) + (-150) = -400.

Weder die 20%-Schwelle für die beiden Zinsschockszenarien a) und b) noch die 15 %-Schwelle für die Zinsschockszenarien c) bis h) sind als aufsichtliche Untergrenzen für die Anordnung aufsichtlichen Maßnahmen in Bezug auf Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch zu verstehen.

Veränderung des Nettozinsertrags:

Zusätzlich zu den Barwertänderungen sind ab Stichtag 30.06.2022 die Veränderungen des Nettozinsertrags zu melden. Die Ertragsänderung hat der Differenz zwischen den erwarteten Erträgen im Rahmen eines Basisszenarios und den erwarteten Erträgen im Rahmen eines internen, alternativen, negativeren Schock oder Stressszenarios unter Annahme der Unternehmensfortführung zu entsprechen (vgl. EBA/GL/2018/02, Rn. 15). Zur Berechnung der Nettozinsertragsveränderung haben die Banken die Simulationsszenarien, Annahmen sowie den Simulationszeitraum intern festzulegen, zu dokumentieren und konstant anzuwenden.

Quartalsmeldung:

Die Institute haben die Resultate der Berechnung der Auswirkungen einer Zinsänderung im Standardverfahren quartalsweise an die FMA mit Hilfe der entsprechenden Meldeformate zu melden. Ab Verfügbarkeit der *standardisierten* oder der *vereinfachten standardisierten Methode* (vgl. Art. 84 Abs. 1 CRD V) haben Institute in der Meldung die von ihnen verwendete Methode (*standardisierte*, *vereinfacht standardisierte* oder *interne Methode*) anzugeben.

5. Einreichung des Meldeformats

Das IRRBB - Meldeformular ist über die bestehenden Kommunikationswege (v.a. e-Service) elektronisch, bis spätestens sechs Wochen nach dem jeweils anwendbaren Stichtag zu übermitteln (vgl. Anhang 4 Kapitel 3 Abschnitt 15 BankV).

6. Änderungsverzeichnis

Im September 2021 wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen:

Kapitel	Änderung
1.2	Ergänzung der Wegleitung um Kapitel 1.2 „Datenqualität“
4	Ergänzung der Wegleitung um die Darstellung der Auswirkungen der Zinsschockszenarien auf den Nettozinsertrag sowie zur Angabe der gewählten Ansätze ab Umsetzung der CRD V. Die Änderungen gelten ab 30. Juni 2022.

7. Schlussbestimmungen

Die ergänzte Wegleitung tritt am 30.09.2021 in Kraft.

8. Kontakt

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li